

BGer 1E.14/2001 vom 4. September 2001

Bundesgericht, 2001-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1E.14_2001

FR: TF 1E.14/2001 du 4 septembre 2001

IT: TF 1E.14/2001 del 4 settembre 2001

Regeste

Enteignung

Erwägungen

E. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Vizepräsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission, Kreis 9, schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 4. September 2001 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.